

Fischereiordnung Fluss (Ober- & Unterlauf) für Zehnerkarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. gültig vom 16. April mit 15. September

§ 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

§ 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

1.) Es dürfen gefangen werden:

	Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16. April mit 15.Sept.	30 cm
Regenbogenforelle	16. April mit 15.Sept.	30cm
Äsche	- ganzjährig geschont -	- ganzjährig geschont -
Mühlkoppe	- ganzjährig geschont -	- ganzjährig geschont -
Barsch/ Aitel	- keine Schonzeit -	- kein Schonmaß -
Hecht/ Bachsaibling	- keine Schonzeit -	- kein Schonmaß -

- 2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen, ansonsten gelten die **gesetzlichen** Bestimmungen.
- 3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits - **Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer Handangel** gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Oberlauf:

Fliegenrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Nur mit Schonhaken.

Unterlauf:

Fliegenrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Bis zu 3 künstliche Fliegen. Das Fliegenfischen ist mit Bissanzeiger erlaubt.
Spinnrute: Erlaubt vom **16. April mit 15. September**
Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern ist nur mit **einem Haken / Drilling**
Sämtliche Naturköder sind ausnahmslos verboten!

§ 5 Fischereigrenzen:

1. Saalachoberlauf: Vom Sichlersteg bis zum gekennzeichneten Schild „Fluß-Ende*See-Ende“
2. Saalachunterlauf: Ab Nonnersteg bis Piding-/Schwarzbachsteg.

- Nebenbäche dürfen nicht befischt werden! -

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

An den Fließstrecken dürfen pro Tag **2 Salmoniden** entnommen werden.

Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind **sofort** mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.
Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen.

Pro Fischtage kann auf dem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stell. Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B.: Mo. 01.05.).

Die Fangliste ist an jedem Fischtage gewissenhaft zu führen und spätestens zum 30. Sept. des Jahres mit dem Erlaubnisschein, vollständig aufgerechnet den Gewässerwarten Michael Holzner, Heurungstr.2, 83451 Piding, oder Klaus Kolloch Seebachstr.5 83435 Bad Reichenhall abzugeben.

Bei nicht fristgerechter Abgabe kann der Erwerb einer neuen Lizenz oder Aufnahme in den Verein versagt werden.
In allen anderen Punkten gilt das Bayerische Fischereirecht.

§ 7 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie den Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen.

§ 8 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

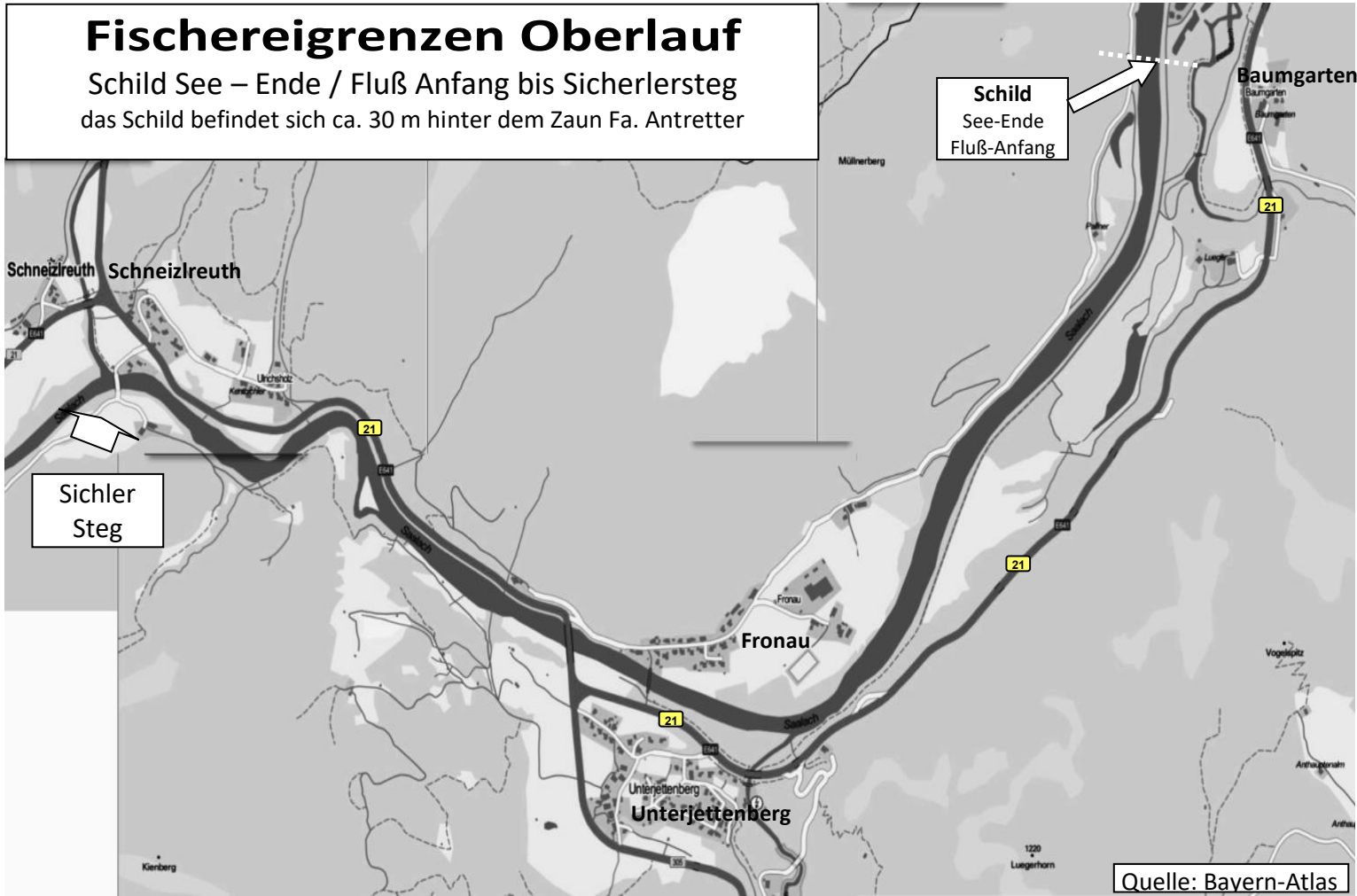
Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines, eine Mitteilung an die Vorstandschaft und evtl. eine Anzeigenerstattung zur Folge. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor.

§ 9 Inkrafttreten:

Diese Fischereiverordnung tritt am 25.02.2025 in Kraft

Fischereigrenzen Oberlauf

Schild See – Ende / Fluß Anfang bis Sicherlersteg
das Schild befindet sich ca. 30 m hinter dem Zaun Fa. Antretter



Fischereigrenzen Unterlauf

Nonner Steg bis Pidinger Steg

